

# STADTGEMEINDE MÖDLING STADTGÄRTNEREI RICHTLINIEN UND TAGEBUCH



Maßnahmen zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen nach ÖNORM L 1121  
Bauvorhaben: (Bezeichnung Adresse)

Beginn der Tagebuchführung (Datum) .....

Ausführende Firma .....

Sachbearbeiter: .....

Tel: ..... FAX: ..... E - Mail.....

Auftraggeber .....

Tel: ..... FAX:..... E - Mail.....

Referentin für Baumschutz DI Dr. Ulla Freilinger

Stadtgärtnerei Mödling Gärtnermeister Norbert Rauch 02236/400- 408

Impressum: Stadtgemeinde Mödling Pfarrgasse 9 2340 Mödling

Inhalt und Gestaltung: DI Dr. Ulla Freilinger, Gärtnermeister Norbert Rauch, Neuauflage 2013

## Information der Stadtgemeinde Mödling

### Baumschutz auf Baustellen (Grundlage: ÖNORM L 1121) - Zusammenfassung

Auszug aus den Richtlinien der Stadtgemeinde Mödling zum Schutz von Bäumen auf Baustellen\*:

- Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadtgärtnerei festzulegen und während der gesamten Baudauer gemeinsam periodisch zu kontrollieren. ...
- Eingriffe in Baumkrone und Wurzelraum dürfen nur von Gartenbau-Fachleuten durchgeführt werden. ... Alternativ: Nachweis von Schulungen zum Umgang mit Bäumen auf Baustellen
- Unbefestigte Flächen im Baumwurzelbereich dürfen nicht in Anspruch genommen werden, insbesondere nicht für häufiges Befahren, Lagerung von Baumaterialien.
- Der Baumschutz darf nicht am Baum anstoßen oder womöglich am Baum befestigt werden.
- Bodenauf- oder abtrag im Wurzelbereich ist zu vermeiden.
- Bei unvermeidlichen Grabarbeiten im Wurzelbereich (=Kronentraufe+1,5m) ist der Zustand der Wurzeln mit beigelegtem Maßstab fotografisch zu dokumentieren. Künettenwände in Richtung Baum sind generell zu fotografieren und die Fotos mit Skizze und Lagebeschreibung in Bezug zum Baum (Entfernung, Richtung, Straße oder Gehsteig) an die Stadtgärtnerei zu senden.
- Die im Anschluss an Grabarbeiten am Gehsteig notwendige und von der Stadtgärtnerei veranlasste Bewässerung wird der Bauträgerfirma weiterverrechnet

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtgärtnerei Mödling.



Mangelnde Kooperation kann für bauausführende Firmen folgende finanzielle Konsequenzen haben: Verrechnung externer Baumgutachten und des Baustellenmonitorings, Verrechnung eines Zugversuchs, und natürlich die Verrechnung der Behebung entstandener Schäden incl. Anwachs- und Erziehungspflege einer Ersatzpflanzung.

Bei Bauvorhaben, die Bäume oder Grünflächen der Stadtgemeinde Mödling beeinträchtigen könnten, haben Sie die Pflicht, sich vor Baubeginn mit der Stadtgärtnerei in Verbindung zu setzen, um Maßnahmen zum Baumschutz zu vereinbaren.

Erreichbarkeiten:

Stadtgärtnerei Mödling  
Fabriksgasse 5-9  
2340 Mödling  
Tel: 02236/400-408  
Norbert Rauch 0664-152 52 23  
Gärtnermeister  
Email: [gaertneri@moedling.at](mailto:gaertneri@moedling.at)

Fassung vom März 2013  
\*[http://www.moedling.at/html/umwelt/rechte/daten08/17\\_Baumschutzrichtlinie.pdf](http://www.moedling.at/html/umwelt/rechte/daten08/17_Baumschutzrichtlinie.pdf)

# 1 Richtlinien

## 1.1 Allgemeines

Dem Schutz von Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Bei baulichen Maßnahmen ist auf Bestand und Erhaltung von Bäumen strengstens zu achten. Es ist verboten Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen.

Bei Bauarbeiten sind alle Gehölze derart zu schützen, dass durch Einsatz von Geräten, Maschinen oder Baumaßnahmen Beschädigungen vermieden werden.

Bauaufsichtsorgane haben durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen Beschädigungen der ober- und unterirdischen Baumteile sowie Eingriffe in deren Lebensraum hintanzuhalten.

Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadtgärtnerei festzulegen und während der gesamten Baudauer gemeinsam periodisch zu kontrollieren. Zum Nachweis sind darüber Aufzeichnungen zu führen (Punkt 3). Zu diesem Zweck ist die Stadtgärtnerei von der Baufirma über den Termin des Baubeginns zu unterrichten.

Bei größeren Bauvorhaben können begleitende Kontrolle und Pflegemaßnahmen durch eine Baumpflegefirma - auf Kosten des Bauträgers - vorgeschrieben werden.

Nachträgliche Veränderungen der Schutzmaßnahmen oder des baulichen Ablaufes im Lebensraum der Bäume sind gemeinsam mit der Stadtgärtnerei festzulegen und ins Baumschutzprotokoll einzutragen.

Eingriffe in die Baumkrone und Wurzelschnitt, beides mit nachfolgenden Pflegemaßnahmen, dürfen nur von Gartenbau-Fachleuten durchgeführt werden. Alternativ ist der Nachweis entsprechender Schulungen (innerhalb der letzten drei Jahre) des Ausführenden möglich.

Durch die Bauarbeiten notwendig gewordene Pflegemaßnahmen (Gießen, Schnitтарbeiten) werden dem Bauträger weiterverrechnet.

Bei Baumfällungen im öffentlichen Bereich ist die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.

## 1.2 Stammschutz und Baumscheibenabsicherung

Ein Stammschutz muss so aufgebaut sein, dass er die Funktion erfüllt, den Stamm vor mechanischer Beschädigung zu bewahren und die Lagerung von Baumaterialien im unmittelbaren Wurzelteller zu verhindern. Ein unverrückbarer Zaun erfüllt diesen Zweck. Ist der Stammschutz sehr nahe am Stamm, so muss mit einer Polsterung (z.B. alte Autoreifen) verhindert werden, dass er am Stamm scheuert.

Einschnürende oder scheuernde Drähte und Kabel dürfen nicht am Baum befestigt werden. Das Befahren der Baumscheibe soll nach Möglichkeit ebenfalls durch einen unverrückbaren Zaun verhindert werden. Davon abweichende Maßnahmen sind nur nach Absprache mit der Stadtgärtnerei möglich.

## **1.3 Umgang mit dem Wurzelraum des Baumes (Kronentraufe+1,5m oder bei Säulenformen 5facher Kronenradius)**

Grundsätzlich sollen unbefestigte Flächen im Baumwurzelbereich nicht in Anspruch genommen werden.

Zu vermeidende die Wurzeln beeinträchtigende Baumaßnahmen sind:

- Verdichtung des Bodens (Befahren, Lagerung),
- Luftabschluss durch Überschüttung, Versiegelung, Staunässe,
- Freilegen der Wurzeln durch Abgrabung mit anschließender Vertrocknung, sowie chemische Beeinträchtigung durch Bauchemikalien (z.B. Zement, Farben)
- Mechanische Wurzelbeschädigungen durch Abreißen mit dem Bagger oder Abdrücken

Bei unumgänglichen Aufgrabungen, Lagerungen, Baustellenzufahrten usw. sind daher folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

- Arbeiten am und um den Baum sind durch Gartenbaufachpersonal durchzuführen
- Alternativ dazu kann vom ausführenden Organ eine Schulung im Umgang mit Bäumen auf Baustellen in den letzten 3 Jahren nachgewiesen werden.

Wurzeln dürfen nicht abgerissen, sondern müssen abgeschnitten werden. Bei Beschädigung von Wurzeln über 2cm Dicke ist die Stadtgärtnerei zu informieren. Freigelegte Wurzeln sind mit nassen Tüchern feuchtzuhalten. Auch vertrocknete Wurzeln gelten als beschädigt! Bei Künetten im Gehsteigbereich ist vom Bauträger für eine ausreichende Bewässerung im auf die Aufgrabung folgenden Sommer (bei großen Bäumen bis 3 Jahre nach der Aufgrabung) zu sorgen.

Die Aufgrabung und der Zustand der Wurzeln ist fotografisch mit beigelegtem Maßstab zu dokumentieren, insbesondere Künettenwände in Richtung Baum. Die Fotos sind unaufgefordert mit Datum und Lageskizze der Stadtgärtnerei zu übermitteln.

## 1.4 Einbautenverlegung im Baumwurzelbereich

Die Einbautenverlegung im Straßenraum gilt sinngemäß auch für Bäume in Grünanlagen, wobei bei diesen mit einem stärkeren Wurzelaufkommen zu rechnen ist.

Baumschutzbereich: • Länge und Entfernung vom Stamm nach Angaben des Stadtgärtners

Zulässige Bauweisen im Baumschutzbereich:

**Grabarbeiten im Wurzelbereich nur händisch und im Beisein des Stadtgärtners!**

**Bohrung Pressung**

**Minierung**

**Überschubrohr**

**Der Einbau von zusätzlichen Leerrohren ist empfehlenswert**

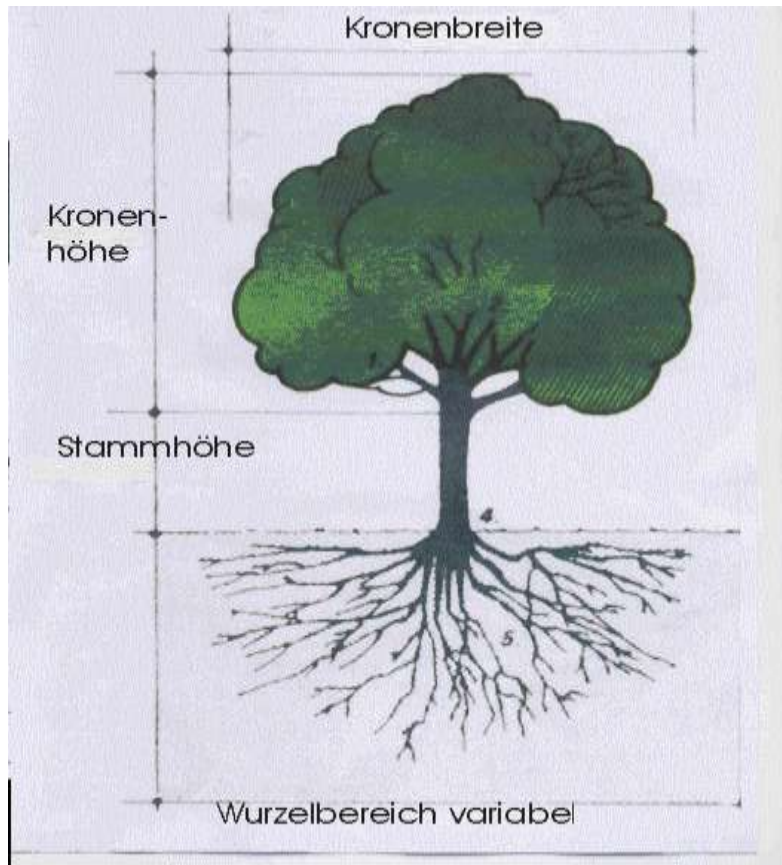
**Dokumentationspflicht des Bauträgers bzw. der bauausführenden Personen:**

**Die Stadtgärtnerei ist von den Grabarbeiten so in Kenntnis zu setzen, dass sie ihre Kontrollpflicht wahrnehmen kann. Wenn die Stadtgärtnerei die Grabarbeiten nicht kontrollieren konnte, sind von der Künette aussagekräftige Fotos mit eingelegtem Maßstab zu machen, welche mit Datum, Lageskizze und -beschreibung im jpg-Format oder als analoges Farbfoto an die Stadtgärtnerei zu übermitteln sind.**

**Sind bei den Grabarbeiten Wurzeln von über 2cm Durchmesser durchtrennt worden, ist dies der Stadtgärtnerei zu melden.**

**Im Anschluss an Grabarbeiten im Baumwurzelbereich (besonders wichtig bei Grabarbeiten am Gehsteig) notwendigen Pflegemaßnahmen werden der Bauträgerfirma weiterverrechnet (z.B. Bewässerung).**

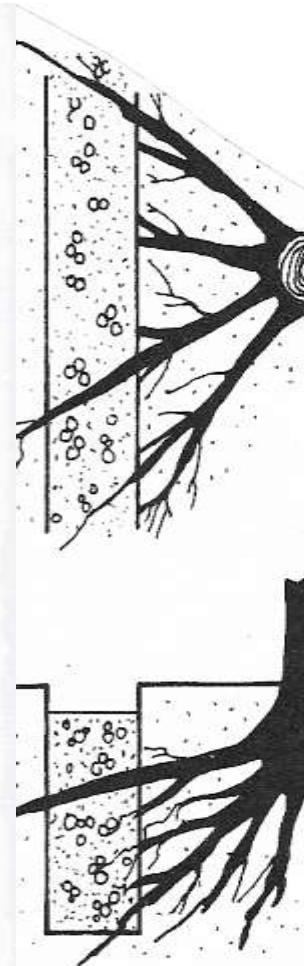
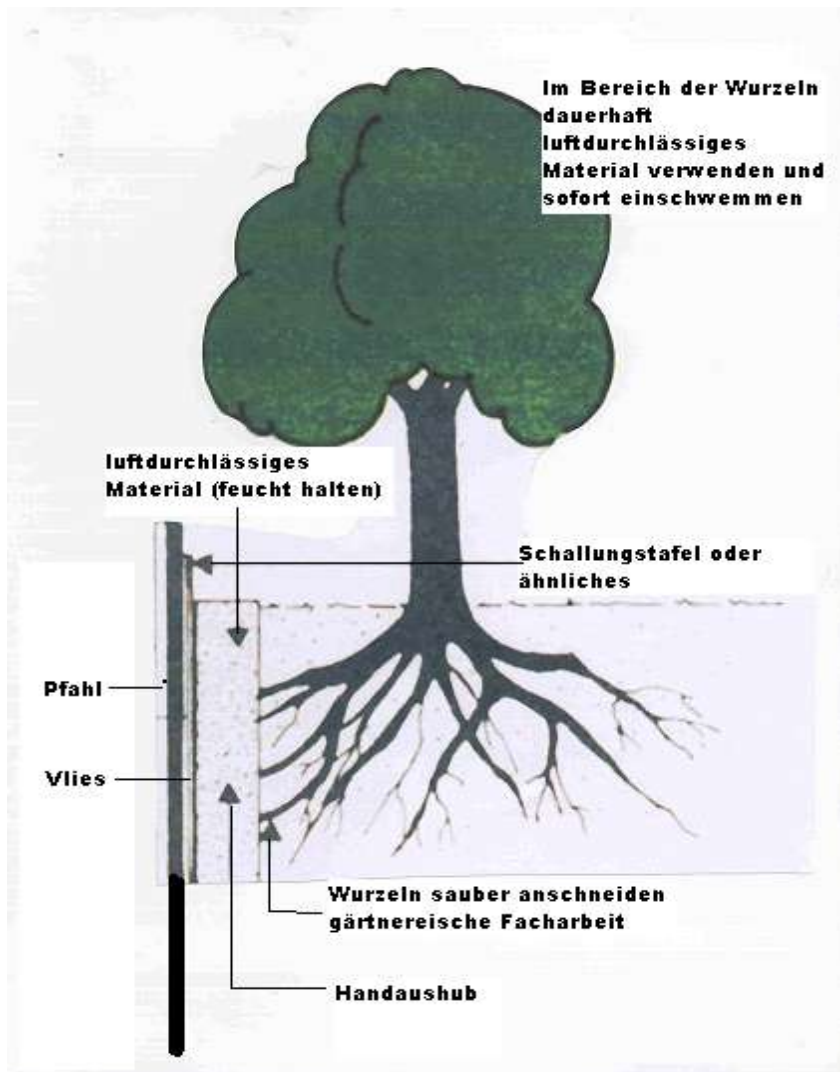
## 2 Lebensraum eines Baumes - Begriffsbestimmungen :



### 3 Praktische Vorgangsweise

#### 3.1 Wurzelschutz - Wurzelvorhang

Wurzelschutz, beginnend eine Vegetationsperiode vor Baubeginn



#### Wurzelschnitt:

Wurzel schneiden ist gärtnerische Facharbeit

Künetten werden aufgefüllt mit erdigem Material

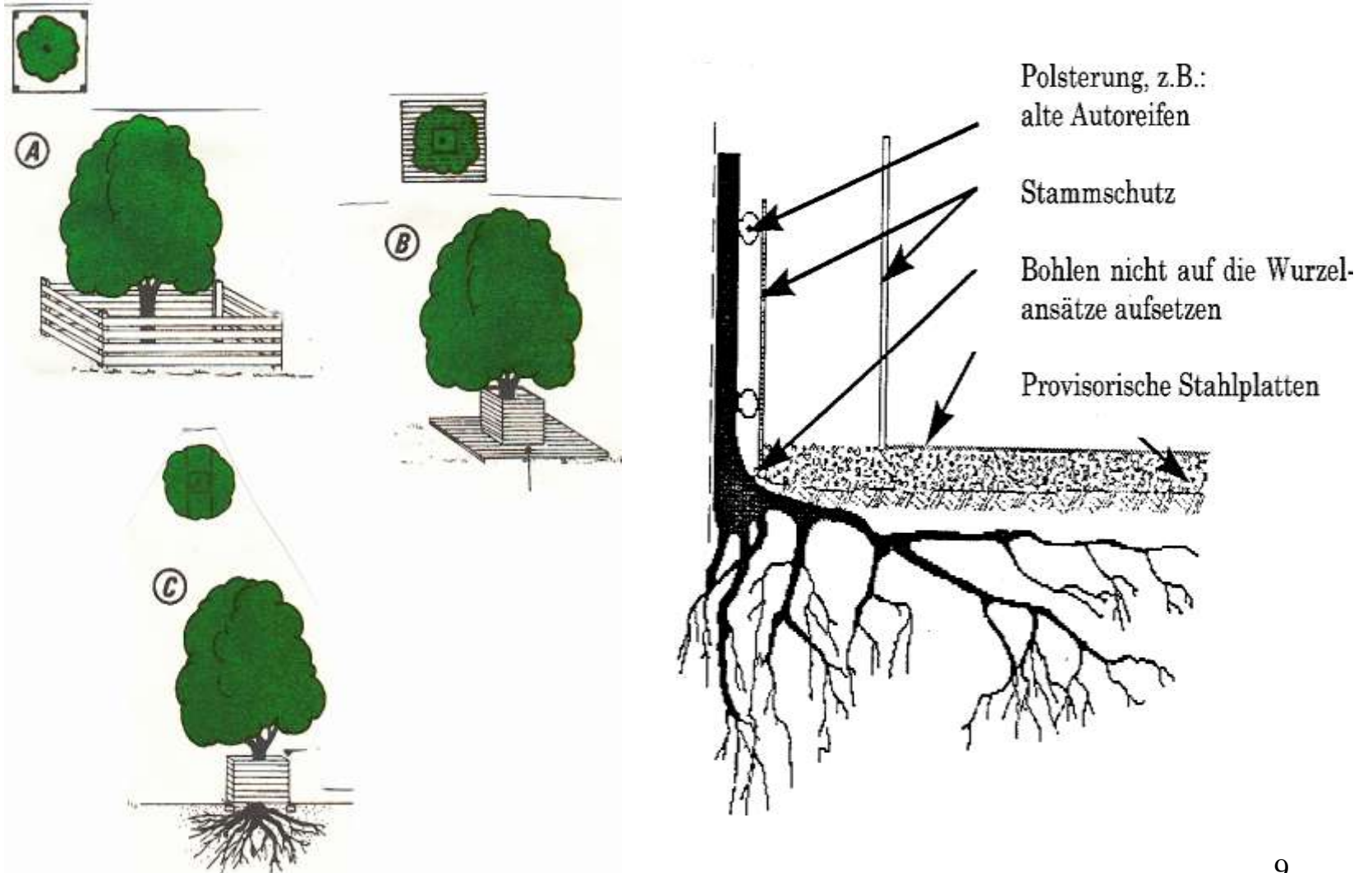
sofortiges Einschwemmen erforderlich

Wurzeln über 3 cm  $\varnothing$  dürfen nicht gekappt bzw. beschädigt werden



### 3.2 WURZELRAUM UND STAMMSCHUTZ

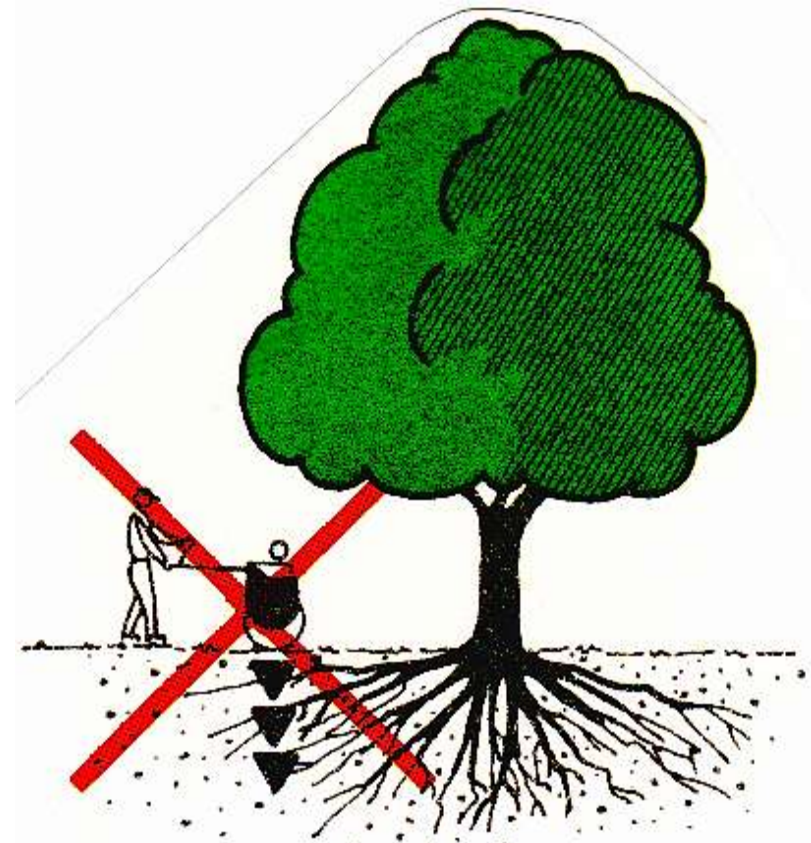
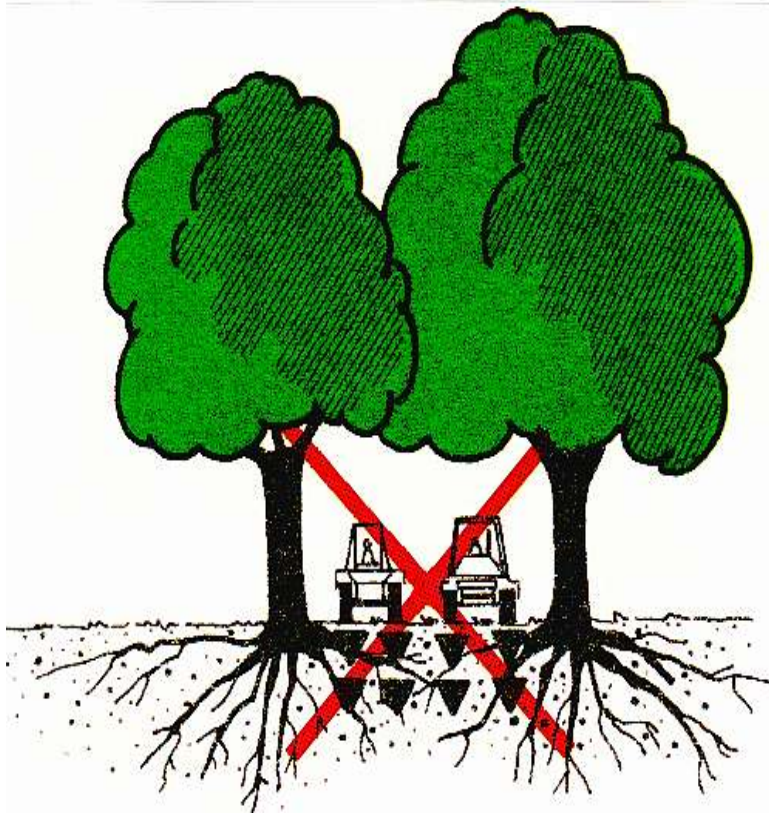
Vermeidung von Bodenverdichtung und Stammschäden



# WURZELRAUM UND STAMMSCHUTZ

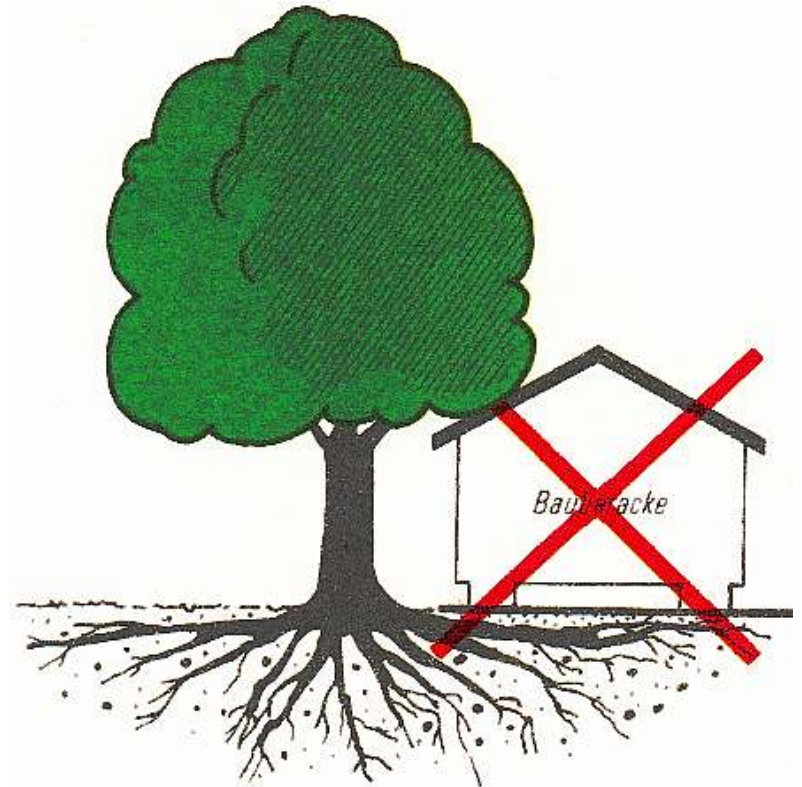
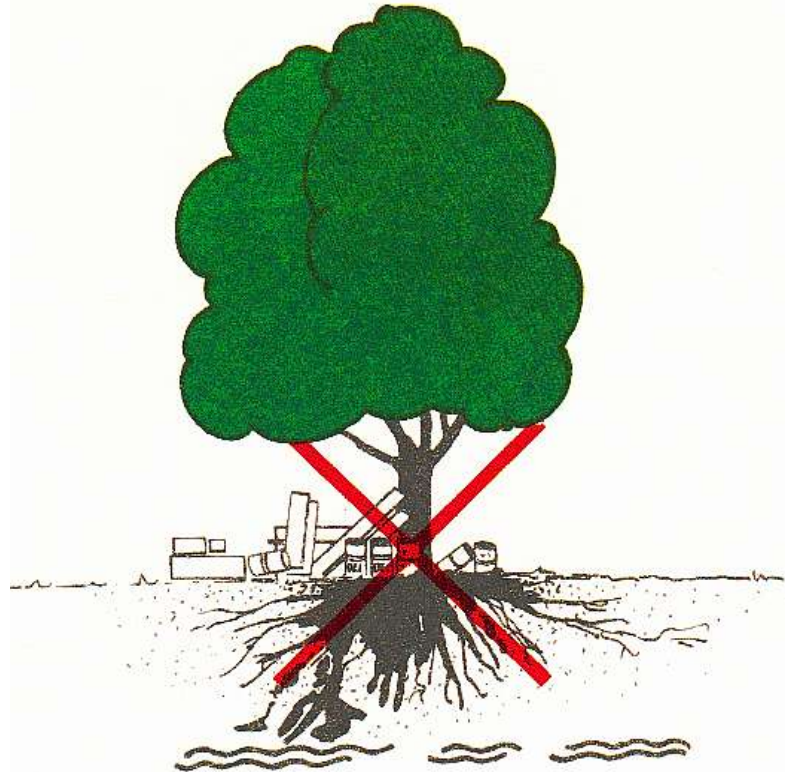
## Vermeidung von Bodenverdichtung und Stammschäden

Wenn Befahren unumgänglich, Schutz durch Vlies mit 20 cm Kies 2/16 oder Splitt 16/25 bei Schwerlasten provisorisch verlegte Stahlplatte oder Baggermatratze zusätzlich erforderlich.



### 3.3 DEPOTPLATZ

..... im Kronenbereich ist verboten



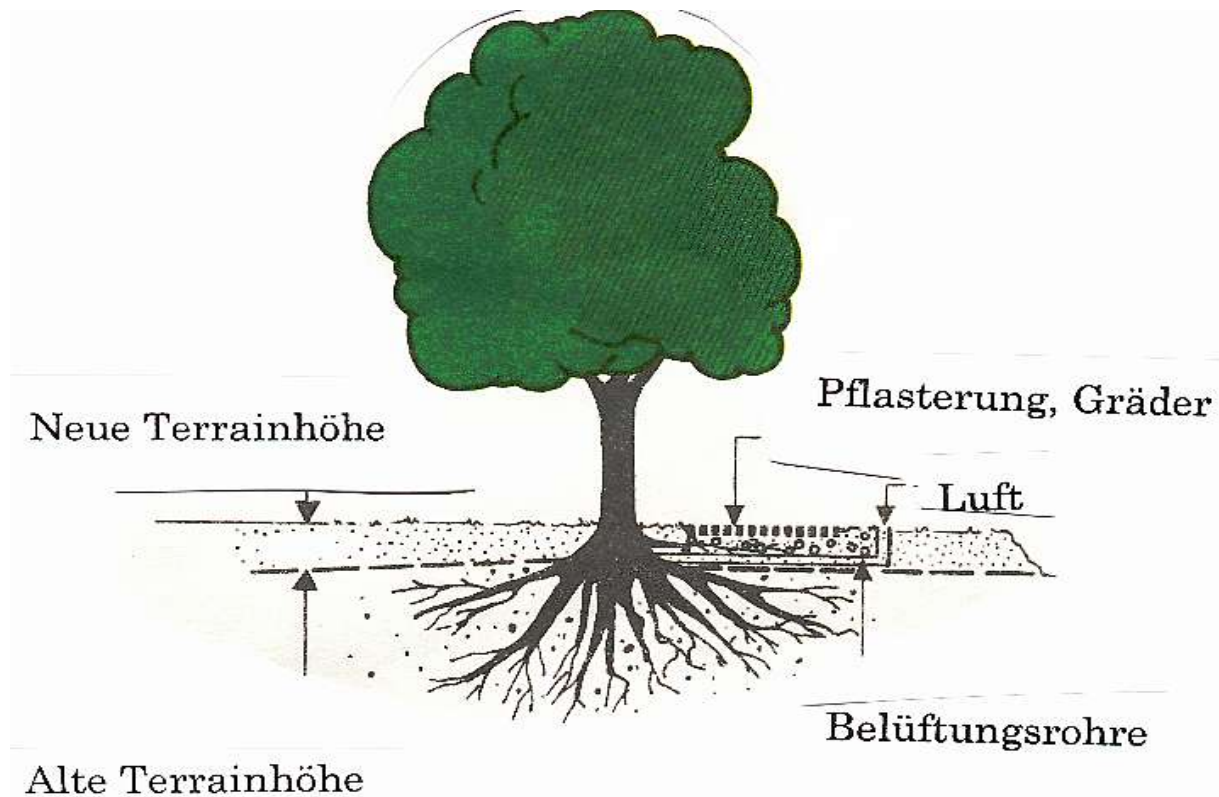
Grundwasser !!!!!!!!!!!!!!!

### 3.4 BODENAUFTRAG

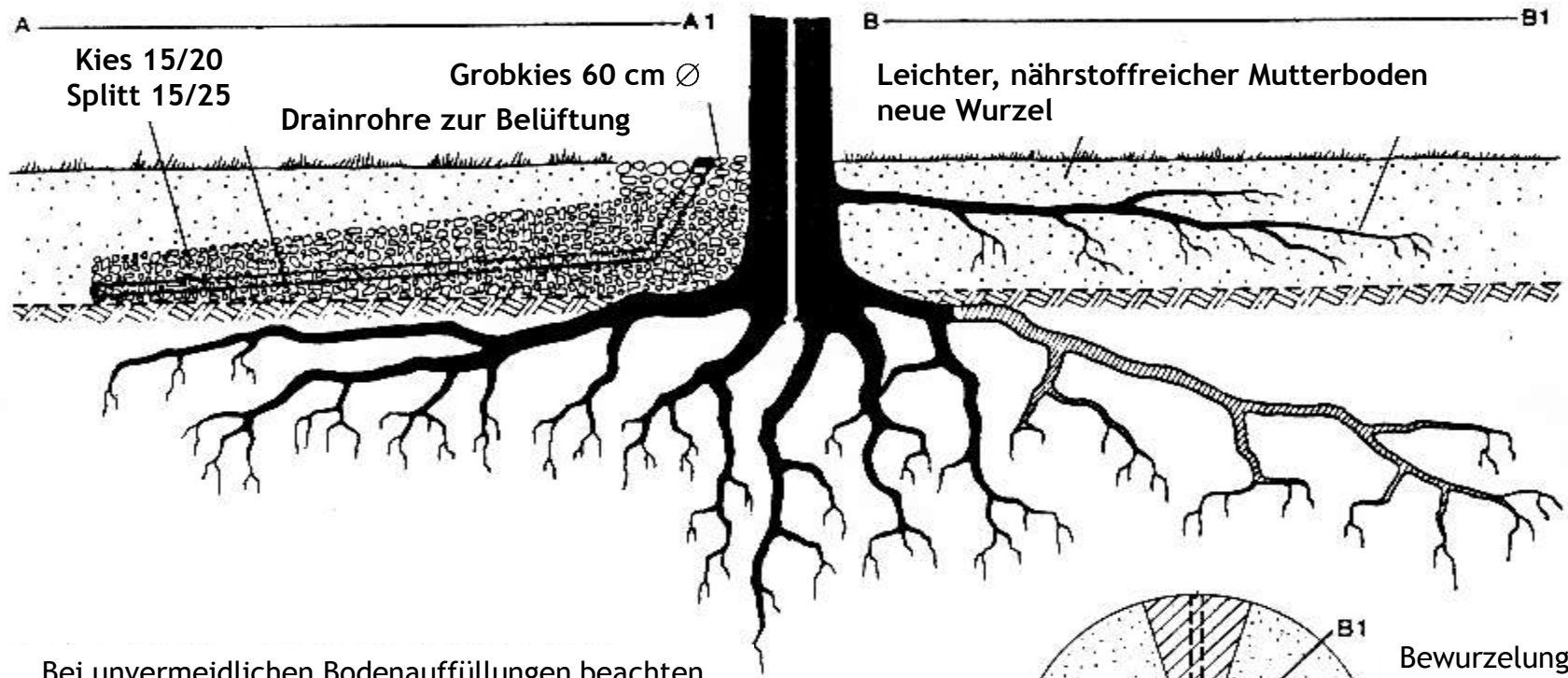
... nach Möglichkeit vermeiden

Falsch!

Richtig!

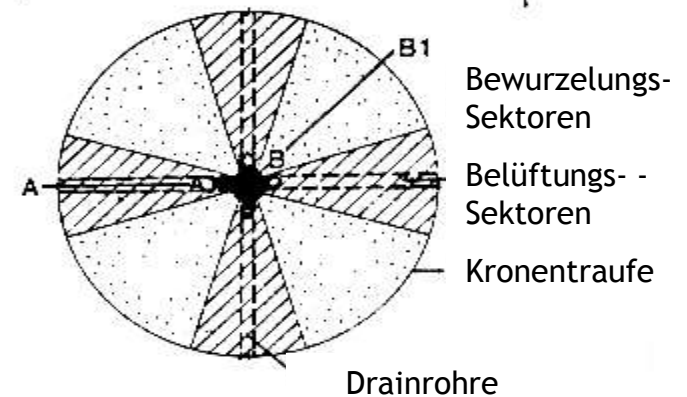


# ÜBERFÜLLUNG DES WURZELBEREICHES

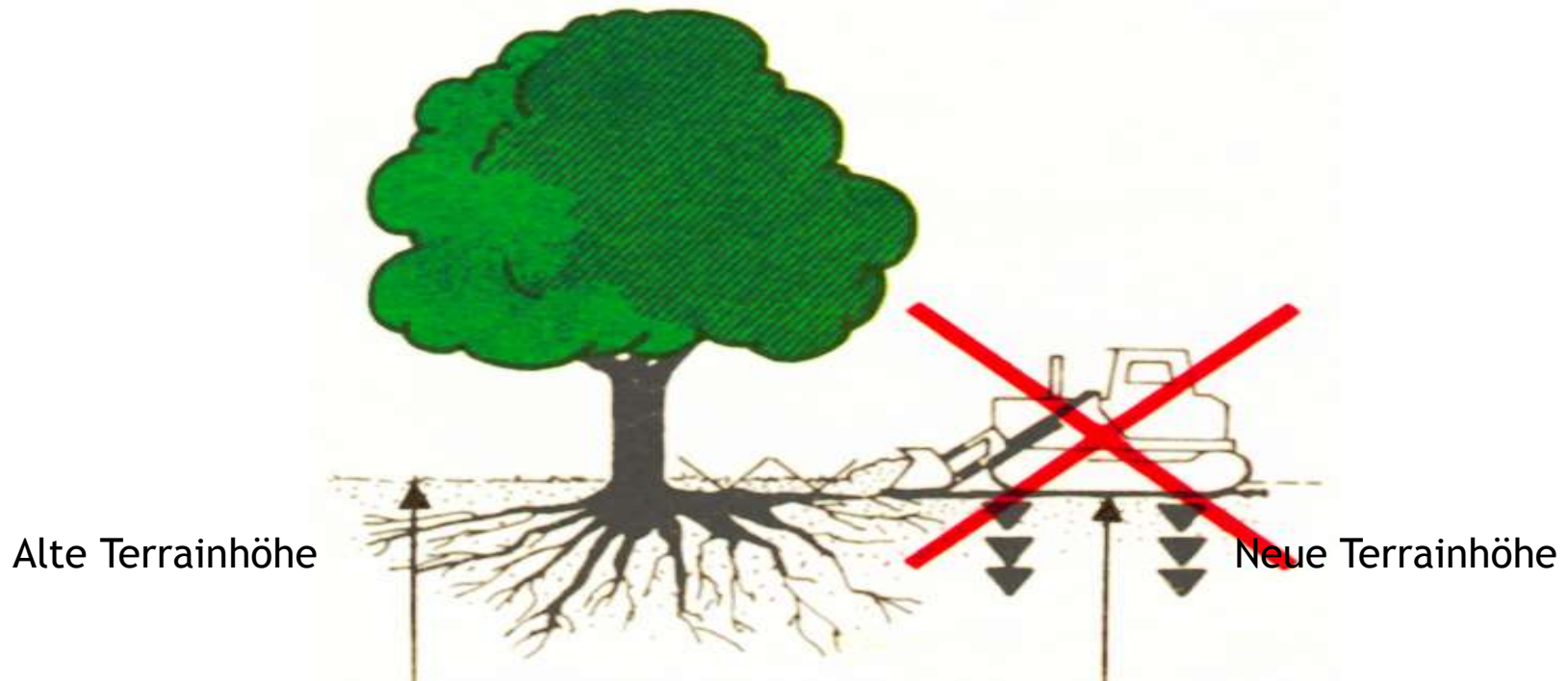


Bei unvermeidlichen Bodenauffüllungen beachten

1. Erhaltung des alten Wurzelhorizontes durch Belüftungssektoren
2. Förderung eines neuen Wurzelhorizontes durch Mutterbodensektoren

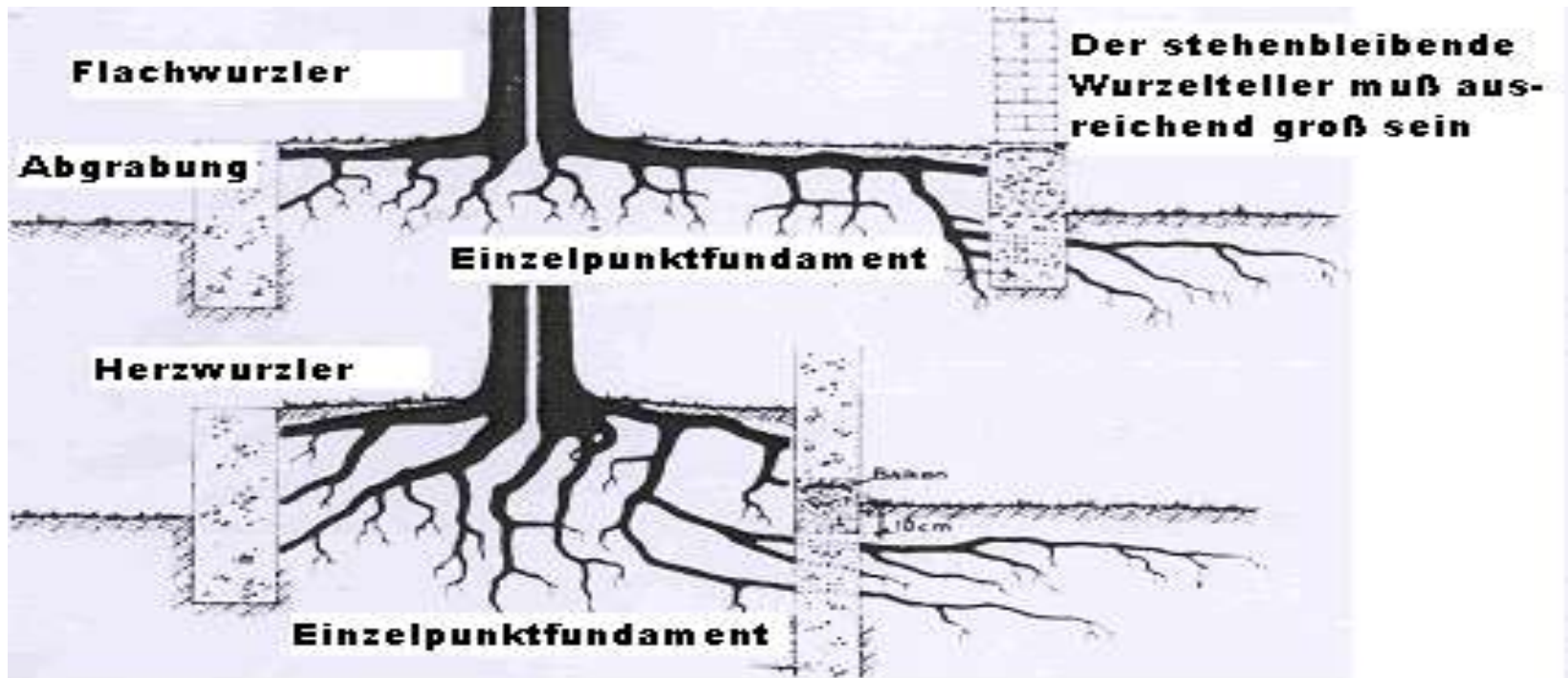


### 3.5 BODENABTRAG



..... im Wurzel-Kronenbereich nur händisch und im Beisein bzw. nach Angaben des Stadtgärtners.

## ABGRABUNG IM WURZELBEREICH



**Achtung: Neue Wurzelsysteme zur Sicherung der Statik und Ernährung bilden sich nur schwer. Es müssen technische und gärtnerische Hilfen gegeben werden**

### 3.6 BEFESTIGUNG DES WURZELBEREICHES

